

Reglement Pfarrheim Gerbi

1. Hausordnung

1.1 Zweckbestimmung

Das Pfarrheim Gerbi ist ein Haus der Begegnung. Es dient dem Pfarrei- und Gemeindeleben, sowie einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

1.2 Öffnungszeiten

Das Pfarrheim Gerbi kann grundsätzlich während folgenden Zeiten benützt werden:

- Montag bis Donnerstag: 08.00 – 23.00 Uhr
- Freitag und Samstag: 08.00 – 24.00 Uhr
- Sonntag: 08.00 – 23.00 Uhr

Sitzungen und Veranstaltungen sind so anzusetzen, dass das Haus spätestens um 23.00 bzw. 24.00 Uhr geschlossen werden kann.

1.3 Sperrzeiten

Das Pfarrheim Gerbi kann in den folgenden Zeiträumen nicht benützt werden (Sperrzeiten):

- am Weissen Sonntag
- während den Ostertagen
- während den Sommerferien (Ferien analog Volksschule)
- zwischen Weihnachten und Neujahr

1.4 Immissionen

Ruhestörungen und Belästigungen im und um das Haus sind zu unterlassen. Es wird Rücksichtnahme auf die Nachbarn verlangt. Nach 22.00 Uhr dürfen die Fenster nicht mehr geöffnet werden und Darbietungen müssen auf Zimmerlautstärke reduziert werden.

1.5 Sorgfaltspflicht

Die Räume und Einrichtungen sind mit grösster Sorgfalt zu benützen. Es darf kein bewegliches Mobiliar wie Geschirr, Bestuhlung usw., aus dem Pfarrheim Gerbi entfernt oder vermietet werden.

1.6 Jugendliche

Anlässe von Jugendlichen unter 18 Jahren dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen Person veranstaltet werden.

1.7 Alkohol- und Rauchverbot

In sämtlichen Räumen darf nicht geraucht werden. Der Konsum und die Abgabe von Alkohol an Jugendliche unter 18 Jahren sind nicht erlaubt.

1.8 Haftung

Schäden und Unfälle sind dem Sekretariat unverzüglich zu melden. Für Beschädigungen an Gebäude und Einrichtungen haftet der Verursacher bzw. der Veranstalter.

1.9 Ordnung und Reinlichkeit

Die Lokalitäten sind aufgeräumt und gereinigt abzugeben. Kücheneinrichtungen sind absolut sauber zu halten. Alle Fenster sind zu schliessen, die Lichter zu löschen und ausgehängte Schlüssel sind sofort nach Vereinbarung zu übergeben.

2. Benützungsreglement

2.1 Zweckbestimmung

Die Räume des Pfarreiheimes Gerbi dienen in erster Linie der Pfarrei, der Kirchgemeinde und den vom Pfarramt anerkannten Organisationen. Die Benützung für solche Zwecke ist unentgeltlich, sofern damit keine kommerzielle Nutzung verbunden ist. Bei kommerzieller Nutzung wird eine Benützungsgebühr erhoben.

2.2 Aufsicht, Betriebskommission (BEKO)

Die Aufsicht über den Betrieb übt die vom Kirchenrat gewählte Betriebskommission (BEKO) aus. Sie ist verantwortlich für die Einhaltung des Reglements. Schlichtungsstelle bei Meinungsverschiedenheiten ist der Kirchenrat. Zwecks Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten (Aufsicht, allenfalls Einhaltung von Ruhe und Ordnung) haben die Mitglieder der BEKO zu allen Veranstaltungen freien Zutritt.

2.3 Benützungsvorschriften

Die Benützungsvorschriften umschreiben die Bedingungen für folgende Räume:

- Pfarreisaal
- Bühne inkl. technischer Einrichtungen
- Foyer
- Küche und Buffet
- Garderobe
- Toiletten
- Räume im Obergeschoss (Galerie, 3 Gruppenräume).

2.4 Benützungsantrag

Über Anträge zur Benützung vorgenannter Räume entscheidet die BEKO. Antragsformulare sind beim Sekretariat zu beziehen und wieder ans Sekretariat zurückzuleiten.

2.5 Vertragsabschluss

Die Benützung der Räumlichkeiten ist nur mit einem gültigen Mietvertrag gestattet. Zwischen der BEKO und dem Benutzer wird nach der Reservation ein Mietvertrag abgeschlossen.

Mit der Unterzeichnung des Vertrags anerkennt der Veranstalter alle Bestimmungen des vorliegenden Reglements und verpflichtet sich diesen Bestimmungen strikte nachzukommen und zum Objekt Sorge zu tragen.

Nachweisbare Schäden werden dem Verursacher (Benützer) in Rechnung gestellt (Mängelliste).

2.6 Dekorationen / Plakate

Dekorationen dürfen nur mit Einverständnis des Sekretariats oder der BEKO angebracht werden. Nägel, Heftklammern, Schrauben oder andere Befestigungsmittel dürfen weder an Mobilien noch an Immobilien angebracht werden. Das Verkleben der Fensterfronten ist untersagt.

2.7 Garderobe

Die Organisation der Garderobe ist Sache des Veranstalters. Für liegen gelassene oder gestohlene Gegenstände wird seitens der BEKO jegliche Haftung abgelehnt.

2.8 Technische Einrichtungen

Sämtliche Kücheneinrichtungen, Bühneneinrichtungen, Beschallungsanlagen usw. dürfen nur nach vorheriger Instruktion durch den Hauswart/Sigrist bedient werden.

2.9 Feuerpolizei

Die Vorschriften der Feuerpolizei sind in jedem Fall einzuhalten, insbesondere:

- Alle Notausgänge sind freizuhalten.
- Die Zufahrt zum Pfarreiheim ab hinterer Bahnhofstrasse ist ebenfalls freizuhalten, d.h. es dürfen keine Autos des Veranstalters auf dieser Zufahrtsstrasse parkiert werden.

2.10 Parkplätze

Beim Pfarreiheim sind **keine Parkplätze** vorhanden.

Veranstalter und Besucher müssen die öffentlichen Parkplätze im Parkhaus Sagenriet, beim Bahnhofplatz oder beim Seeplatz verwenden.

2.11 Buffet und Küchenbenützung

Dem Veranstalter stehen die Buffet- und Kücheneinrichtungen sowie Geschirr, Besteck und Gläser zur Verfügung, sofern dies vereinbart wurde.

2.12 Übergabe- bzw. Abnahmeprotokoll

Der Hauswart/Sigrist erstellt ein von beiden Seiten zu visierendes Übergabe- bzw. Abnahmeprotokoll (inkl. Schlüsselübergabe). Allfällige Mängel werden festgehalten.

2.13 Reinigung

Wenn bei Vertragsabschluss nicht eine andere Vereinbarung getroffen worden ist, hat die Reinigung und Instandstellung der benützten Räume unmittelbar nach Abschluss der Veranstaltung zu erfolgen. Das dazu benötigte Personal ist durch den Veranstalter zu stellen.

Reinigung Buffet- und Küchenbereich: Die Sauberkeit der Geräte, des Geschirrs, der Gläser sowie des Bestecks, sowie der Küche und des Buffets ist durch den Antragssteller zu prüfen und zu überwachen.

Bei ungenügender Sauberkeit werden die Küche sowie das Buffet zu Lasten des Veranstalters nachgereinigt. Ein entsprechendes Aufwandprotokoll wird zwecks Verrechnung erstellt.

Die Reinigung kann durch vertragliche Regelung und entsprechendes Entgelt (Gebührenordnung) durch den Hauswart/Sigristen übernommen werden.

3. Gebührenordnung Pfarreiheim Gerbi Lachen

3.1 Räumlichkeiten

- Pfarreisaal für ca. 140 Personen
- Bühne inkl. Akustikanlage
- Foyer
- Galerie
- Officeküche inkl. Geräte und Geschirr
- Jakobszimmer für ca. 20 Personen
- Martinszimmer für ca. 30 Personen
- Katharinazimmer für ca. 30 Personen

3.2 Benützungstarif

Dieser Tarif ist als Reinigungs- und Administrationsgebühr zu verstehen und gilt für Veranstalter, welche nicht als Pfarreivereine im Sinne von Art. 2.1. gelten, oder für kommerzielle Veranstaltungen. Im Zweifelsfalle entscheidet die BEKO.

▪ Pfarreisaal	CHF 200.00
▪ Pfarreisaal mit Küchenbenützung	CHF 300.00
▪ Foyer	CHF 70.00
▪ Galerie/Foyer	CHF 100.00
▪ Jakobszimmer	CHF 50.00
▪ Martinszimmer	CHF 50.00
▪ Katharinazimmer	CHF 50.00

Alle Getränke müssen vom Pfarreiheim bezogen werden. Es ist nicht gestattet, die Getränke selber mitzubringen.

Für Ausstellungen im Foyer/auf der Galerie sind die Mietkosten für Vernissage/Finissage nicht in diesen Tarifen enthalten.

Die Tarife gelten für eine Benützungszeit bis max. einen Tag. Die Mietgebühren für mehrtägige bzw. wiederkehrende Anlässe und Dauermieten können ausserordentlich festgelegt werden.

Die Mietgebühr ist innert 10 Tage nach Mietvertragsunterzeichnung zu begleichen.

3.3 Annulation des Mietvertrags

Beim Rücktritt vom Mietvertrag mind. 4 Wochen vor dem Anlassedatum ist die Mietgebühr als Administrationsaufwand bis max. CHF 100.00 geschuldet. Beim späteren Rücktritt vom Mietvertrag ist die gesamte Mietgebühr fällig.

3.4 Zuschläge und Nebenkosten

Allfällige, gemäss Punkt 2.13 vereinbarte bzw. verursachte Reinigungsarbeiten werden nach effektivem Arbeitsaufwand verrechnet.

3.5 Unterstützung durch die Vereinshausstiftung

Auf Antrag können Anlässe im Pfarreiheim durch die Vereinshausstiftung finanziell unterstützt werden. Das entsprechende Antragsformular kann beim Benützungsgesuch bestellt werden.

4. Allgemeine Bestimmungen

Für die Benützung des Pfarreiheims Gerbi sind die Bestimmungen des Betriebs- und Benützungsreglements massgebend.

4.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Kirchenrat am 21. März 2013 in Kraft.